

Corona-Pandemie Hygienehinweise für das pädagogische Personal des SBBZ Luise von Baden

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir alle tragen mit unserem Vorbildverhalten zu einem verantwortlichen Umgang bezüglich der Corona-Pandemie bei.

Gleichzeitig gilt es dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

BELEHRUNG FÜR DIE SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Jede Lehrkraft führt in ihrer ersten Unterrichtsstunde mit ihren Schüler/innen eine ausführliche Belehrung über die hier angeführten Hygienemaßnahmen durch. Die Belehrung wird im Klassenbuch vermerkt.

Zu Beginn eines jeden Unterrichtstages wird von der zuständigen Lehrkraft an die Hygienemaßnahmen erinnert. Vermerk im Klassenbuch.

1. Zentrale Hygienemaßnahmen
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Wegeführung und Unterrichtsorganisation
6. Besprechungen, Konferenzen und Veranstaltungen
7. Meldepflicht

1. ZENTRALE HYGIENEMAßNAHMEN

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick

- **Abstandsgebot**
Mindestens 1,50 m Abstand halten.
Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.
- **Gründliche Händehygiene**
a) Händewaschen für 20 – 30 Sekunden **oder, wenn dies nicht möglich ist,**
b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist.
- **Husten- und Niesetikette**
Husten und Niesen in die Armbeuge, dabei größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten.
- **Mund-Nasen-Bedeckung**

Corona-Pandemie Hygienehinweise für das pädagogische Personal des SBBZ Luise von Baden

Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (**Fremdschutz**).

Im **öffentlichen Personennahverkehr** müssen die Schüler/innen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Im **Unterricht** ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich, gleichwohl aber zulässig, s. Anhang.

- Mit den Händen nicht das Gesicht berühren.
- **Keine Berührungen**, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- Öffentlich zugängliche **Handkontaktstellen** wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen
- Bei **Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) in jedem Fall zu Hause bleiben und ggf. medizinische Beratung/ Behandlung in Anspruch nehmen.

2. RAUMHYGIENE:

Abstandsgebot:

- Auch im Schulbetrieb muss ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden:
Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinanderstellen
Die maximale Gruppengröße richtet sich somit nach der Raumgröße.
- **Partner-und Gruppenarbeit** sind ausgeschlossen.
- Die **Nahrungszubereitung** mit Schülerinnen und Schülern ist ausschließlich zur Prüfungsvorbereitung und -durchführung in den entsprechenden Berufsaus- und Weiterbildungen sowie der Berufsvorbereitung zulässig.
- Praktischer **Sportunterricht** kann aus Gründen des Infektionsschutzes derzeit nicht stattfinden.
- Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. **Mehrmals täglich**, mindestens in jeder Pause, ist eine **Querlüftung** bzw. Stoßlüftung vorzunehmen.
Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

Corona-Pandemie Hygienehinweise für das pädagogische Personal des SBBZ Luise von Baden

- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspenders und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Falls die Seife oder die Einmalhandtücher im Laufe des Unterrichtsvormittages ausgehen, soll die Hauswirtschaftsleitung, Frau Alexander unverzüglich informiert werden.
- **Jeder Klasse wird eine Toilette zugewiesen.** Die Laufwege vom Klassenzimmer zur Toilette sind einzuhalten.

4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

- Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass der vorgegebene Abstand gehalten wird.
- Die zuständige Lehrkraft setzt **Pausenzeiten nach Bedarf**. Sie trägt Sorge für die Abstandswahrung innerhalb der eigenen und zu anderen Lerngruppen.
- In Pausenräumen und Mensen ist ausreichender Abstand sicherzustellen.

5. WEGEFÜHRUNG UND UNTERRICHTSORGANISATION

- Jeder Lerngruppe werden **Laufwege** im Schulgebäude zugewiesen.
- Am Eingang eines jeden Gebäudes befinden sich **Spender mit Desinfektionsmittel**. Beim Betreten eines Gebäudes ist das Desinfizieren der Hände immer durchzuführen, auch wenn dies kurz davor in einem anderen Gebäude erfolgt ist.

6. BESPRECHUNGEN, KONFERENZEN UND VERANSTALTUNGEN

- Besprechungen und Konferenzen müssen auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Abstandsgebotes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen. Lehrkräfte ohne Präsenzplicht an der Schule können nur über Video- oder Telefonkonferenzen an Besprechungen oder Konferenzen teilnehmen.
- Klassen- und Elternversammlungen sowie alle außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule sind untersagt.

8. MELDEPFLICHT

- Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Corona-Pandemie Hygienehinweise für das pädagogische Personal des SBBZ Luise von Baden

ANHANG

Information zur Maskenpflicht und mögliche Ausnahmen für Menschen mit Behinderungen
6. Änderungs-VO zu CoronaVO

Regelung der Maskenpflicht mit Ausnahmen gültig ab 27. April 2020

„§ 3 Verbote des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen“.

b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„**Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr** müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bus-steigen und

2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und all-gemein in Einkaufszentren

eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, **wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden**

Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.“.

Unter diese Ausnahme fallen auch Menschen mit Behinderungen.

Unter dem Link <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-versammlungen/> werden dazu von der Landesregierung Fragen beantwortet. Dort steht:

Diese Pflicht gilt nicht, wenn dies aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist, etwa bei Asthma oder wenn es behinderungsbedingt nicht möglich ist. Sie gilt auch nicht, wenn es einen anderen mindestens gleichwertigen baulichen Schutz gibt, etwa für Kassierer und Kassiererinnen, die hinter einer Plexiglasscheibe arbeiten.

Wenn aus medizinischen Gründen keine Maske getragen werden kann, entfällt die Maskenpflicht. Sofern dies nicht offensichtlich ist, ist für spätere Kontrollen ein Nachweis erforderlich. Dies kann beispielsweise durch eine ärztliche Bestätigung erfolgen.

Auch für Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung keine Masken auf- oder absetzen können, besteht keine Maskenpflicht.

Auch schwerhörige oder gehörlose Menschen, die auf das Mundbild oder eine besonders deutliche Aussprache in der Kommunikation angewiesen sind sowie deren Begleitperson müssen keine Maske tragen.